

fast allen Fällen von den Monumenta geübt wird, hat anderen Charakter. Es handelt sich meist um die Feststellung eines Archetyps aus verschiedenen den Archetyp selbst nicht darbietenden Manuskripten oder um die Auswahl einer oder einzelner Textgestaltungen oder um die Ergänzung der verschiedenen in Betracht kommenden Texte, um vielerlei Konjekturen philologischer und historischer Art, um Rückschlüsse aus späteren Quellen, Feststellung der Herkunft der einzelnen Sätze und Abschnitte, die dann im Druck entsprechend hervorgehoben werden und ähnliche Arbeit. Diese meist überaus schwierige Tätigkeit stellt eine individuelle geistige und schutzwürdige Leistung dar, und es kann gar keine Rede davon sein, dass es sich dabei nur, wie man wohl gesagt hat, um eine Art „Entdeckung“ vorhandenen Stoffes handelt. Darauf ist schon oft hingewiesen worden, und es braucht hier im einzelnen nicht auseinander gesetzt zu werden. Das Reichsgericht hat m.W. über die Frage, ob einem Autor Schutz an solcher Editorenarbeit zu gewähren ist, noch nicht entschieden und es liegen im allgemeinen nur ältere (namentlich österreichische) Entscheidungen und einige ältere Gutachten der preussischen Sachverständigenkammer vor, welche den Schutz in sehr anfechtbarer Weise verweigern wollten. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass bei einer prozessualen Durchfechtung der Frage die Gerichte heute den Schutz gewähren würden. Insbesondere würde diese Gewährung der wohl begründeten nationalsozialistischen Anschauung entsprechen, dass der geistige Schöpfer als solcher auf jede Weise zu schützen ist. In dieser Richtung bewegt sich ja z.B. auch das Gesetz über die